

Bebauungsplan

SITZERATH

FRIEDHOFSTRASSE

Flur B

Höftstab 1:500

Bearbeiter:

INGENIEURBÜRO PAULUS

Wadern

E. H. Z.

Im Bereich der Flurstücke 9742/171 - 171/7 u. 332/1, 5698/332
liegen Sonderzeichnungen, die erst im Laufe der Vermessung
in die Örtlichkeit übertragen werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß
§ 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von ..., 22. Mai 1964, beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bitzerath, Kreis St. Wendel, durch das Ing.-Biro Hans PAULS in W A D E R S.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE.
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNBERET SIEHE BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG A4 Abs. 2
2.1.1 zulässige Anlagen	
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG . 6+Abs. 2
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	I = ①
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE SATZUNGSTEXT
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE SATZUNGSTEXT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN-EINZELHÄUSER <i>„Flachdächer“</i>
5 Überbaubare und nicht überbau- bare Grundstücksflächen	SIEHE.
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE.
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß vom Oberkante Straßenkrone Mitte bis Oberkante Erdgeschoßfuß- boden)	NACH EINWEISUNG
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
0 Flächen für nicht überdachte Stell- plätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
1 Baugrundstücke für den Gemein- bedarf	ENTFÄLLT
2 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAHTER GELTUNGSBEREICH
3 Baugrundstücke für besondere bauli- che Anlagen, die privatwirtschaft- lichen Zwecken dienen und deren Lage aus zwingenden städtebaulichen Gründen, insbesondere denen des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT

14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15	Verkehrsf lächen	SIEHE ZEICHNUNG.....
16	Höhenlage der ebaufh ligen Verkehrsf lächen sowie der Anschluß der Grundst cke an die Verkehrsf lächen	ENTFÄLLT.....
17	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.....
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT.....
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT.....
21	Flächen für Anschüttungen, Abgräbungen, oder für die Gewinnung von Steinen und Erdien oder anderen Bodenschätzten	ENTFÄLLT.....
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.....
23	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebe stätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
24	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erbschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT.....
25	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
26	Die bei den einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....

BEBAUUNGSPPLAN

(SATZUNG)

FRIEDHOFSTRASSE

jetz. Römerstr.

GEMEINDE: SITZERATH

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293):

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG im Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293):

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG:

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind:	ENTFÄLLT.....
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind:	ENTFÄLLT.....
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht:	ENTFÄLLT.....
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:	ENTFÄLLT.....

Machrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG:

1	ENTFÄLLT.....
2	ENTFÄLLT.....

Flanzzeichen - Erklärungen:

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen, Höhen über NN
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baumlinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung

Z Geschoßzahl

Grundflächenzahl. Geschoßflächenzahl

0,25 0,40

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 7. April 1965 bis zum 3. April 1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 10. Juni 1965 beschlossen.

Sitzenthal, den 11. Juni 1965.

Der Bürgermeister:

giz. Stroh

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 3. November 1965.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag:

giz. Thomae

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 22. November 1965 offiziell bekanntgebracht.

Sitzenthal, den 24. November 1965.

Der Bürgermeister:

giz. Stroh